

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Brillenversicherung – Brillen-Card premium – (SIGNAL IDUNA AVB Brillen premium 2015/1)

1. Versicherte Sachen

Korrektionsbrillen und Sonnenkorrektionsbrillen; Fassungen und Gläser können auch allein versichert werden.

2. Versicherte Gefahren und Schäden; Zuschuss bei Veränderung der Sehstärke

2.1 Der Versicherer trägt folgende Gefahren, denen die versicherten Brillen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind: Bruch oder Beschädigung; Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Müt- oder Böswilligkeit Dritter; Transportmittelunfall oder Unfall eines Versicherten; Sturm, Brand, Blitzschlag oder Explosion; höhere Gewalt.

2.2 Darüber hinaus bezuschusst der Versicherer bis zu zwei Gläser, wenn sich die Sehstärke innerhalb der Vertragslaufzeit um 0,5 Dioptrien oder mehr verändert hat.

3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

3.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse; von Streik, Aussperrungen und inneren Unruhen; der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand; der Kernenergie.

3.2 Ferner leistet der Versicherer keinen Ersatz

3.2.1 für Schäden, die im Rahmen der Garantieleistungen vom Brillenhersteller bzw. Augenoptiker übernommen werden;

3.2.2 für Serviceleistungen des Augenoptikers, wie Überprüfen der Fassung und der Gläser, Kontrolle des richtigen Sitzes mit Anpassungskorrektur, hygienische Ultraschallreinigung, Schrauben nachziehen, ersetzen und sichern, Scharniere sorgfältig ölen;

3.2.3 für Abnutzung und Verschleiß;

3.2.4 für Verlieren und Liegenlassen;

3.2.5 für mittelbare Schäden aller Art.

4. Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

5. Beitrag

Der Beitrag ist vom Versicherungsnehmer (Brillenkäufer) mit Aushändigung der Versicherungsbestätigung zu zahlen.

6. Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem in der Versicherungsbestätigung genannten Zeitpunkt 0.00 Uhr und endet nach 24 Monaten 24.00 Uhr.

7. Ersatzleistung nach Schadenereignis gemäß Ziffer 2.1

7.1. Die Schadenersatzleistung erfolgt im Wege des Naturalersatzes - das heißt eine Brille (auch Fassung und/oder Gläser) gleicher Art und Qualität im selben Preissegment, und generell durch den Optiker, der die Brille verkauft hat. Sie erfolgt gegen Vorlage der Versicherungsbestätigung durch den Versicherungsnehmer oder Versicherten.

7.1.1. Im Totalschadenfall 50% des entstandenen Schadens, maximal 500 EUR; ab 2. Versicherungsjahr 25%, maximal 500 EUR.

7.1.2. Bei Beschädigungen 50% der Kosten für eine fachgerechte Reparatur der Brille, maximal 500 EUR; ab 2. Versicherungsjahr 25%, maximal 500 EUR.

7.1.3. Die Höchstersatzleistung beträgt für alle Schadenfälle innerhalb der Vertragslaufzeit insgesamt 500 EUR ohne Ziffer 2.2.

7.2. Ersatzleistung bei Veränderung der Sehstärke gemäß Ziffer 2.2

Gegen Vorlage der Versicherungsbestätigung wird dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten durch den Augenoptiker, der die Brillenversicherung verkauft hat, ein Zuschuss in Höhe des Wertes des zu ersetzenden Glases gewährt, maximal jedoch 30 EUR je Glas, sofern keine Leistung gemäß Ziffer 2.1 erfolgte und der Versicherte für die neu zu erwerbende Brille bzw. Gläser keine Zuzahlung der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten hat.

7.3. Dem Versicherten steht unabhängig der in Ziffer 7.1 geregelten Ersatzleistung ein eigenes Recht zu, Ansprüche aus der Versicherung ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer geltend zu machen.

8. Obliegenheiten nach Eintritt des Schadenfalles

8.1. Schäden sind vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherten unverzüglich, spätestens innerhalb 1 Woche, dem Augenoptiker zu melden, der die Brille verkauft hat.

8.2. Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub) sowie durch Brand oder Explosion sind außerdem unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

9. Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

9.1. Im Totalschadenfall gemäß Ziffer 7.1.1 erlischt der Versicherungsschutz. Die Versicherungsbestätigung wird vom Augenoptiker entwertet. Der Abschluss einer Versicherung für die neue Brille ist möglich.

9.2. Bei Beschädigung gemäß Ziffer 7.1.2, gilt die Versicherungsdauer unverändert gemäß Ziffer 6.

10. Besondere Verwirklichungsgründe

Führt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheiten gemäß Ziffer 8 bleibt der Versicherer insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Schadenfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Macht sich der Versicherungsnehmer oder der Versicherte bei den Verhandlungen über die Ermittlung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig, so ist der Versicherer von jeder Entschädigungspflicht aus diesem Schadenfall frei.

11. Verjährung

11.1. Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

11.2. Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt.

11.3. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von 6 Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat.

12. Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß §§ 17, 21 ZPO und § 48 VVG.

13. Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Datenschutz:

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den zuständigen Verband der Versicherungswirtschaft übermittelt, und dass die Versicherer der SIGNAL IDUNA Gruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen Vermittler/Makler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personenversicherer übermittelt werden; an Vermittler/ Makler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Ohne Einfluss auf meinen Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Bearbeitung und Betreuung in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen. Auf besonderen Wunsch wird mir das Merkblatt zur Datenverarbeitung zugesandt. Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.